

**Satzung**  
**der Stadt Viersen über Werbeanlagen und Warenautomaten in den historischen Stadtkernen von Viersen-Dülken und Viersen-Süchteln vom 07.07.2014**

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 142), am 15.10.2013 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**  
**Ziel der Satzung**

Ziel dieser Satzung ist es, die Errichtung von Werbeanlagen und Aufstellung von Warenautomaten in den Stadtkernen Dülkens und Süchtelns so zu steuern, dass unter Berücksichtigung des Ortsbildes der Innenstädte mit ihren historischen Straßenzügen, Plätzen und wertvollen Baudenkmalern ein qualitativvolles Stadtbild erhalten bzw. erreicht wird.

**§ 2**  
**Örtlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst im Wesentlichen die historischen Stadtkerne Dülkens und Süchtelns einschließlich der sie umgebenden Straßen. Hierzu gehören in Dülken Nordgraben, Am Neumarkt, Ostgraben, Theodor-Frings-Allee und Westgraben und in Süchteln Ostring und Westring. Darüber hinaus werden Teilstücke der Hindenburgstraße, der Tönisvorster Straße, der Düsseldorfer Straße und der Hochstraße in den Geltungsbereich einbezogen. Die Bereiche sind in den als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Karten gekennzeichnet.

**§ 3**  
**Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Errichtung und Änderung von Werbeanlagen im Sinne von § 13 Abs. 1 der Landesbauordnung (BauO NRW) sowie für Warenautomaten. Dabei bleiben die Vorschriften des § 13 Abs. 6 BauO NRW unberührt.

**§ 4**  
**Allgemeine Anforderungen**

- (1) Werbeanlagen und Warenautomaten haben sich hinsichtlich der Gestaltung und der Maßstäblichkeit in die Architektur des Gebäudes und in das Ortsbild einzufügen. Sie müssen sich nach Größe und Gestaltung den Bauwerken unterordnen und dürfen gestalterisch wichtige Fassadengliederungen nicht verdecken oder in ihrer Wirkung beeinträchtigen.
- (2) Werbeanlagen und Warenautomaten an Baudenkmalern bzw. in deren unmittelbarer Umgebung sowie im Geltungsbereich der Denkmalschutzsatzung „Innenstadt Süchteln“ unterliegen den speziellen Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) und bedürfen zusätzlich einer Erlaubnis

gemäß § 9 DSchG.

- (3) Werbeanlagen und Warenautomaten, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, sind einschließlich aller Befestigungsteile zu entfernen. Die sie tragenden Gebäudeteile sind in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

## **§ 5**

### **Farbliche Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten**

- (1) Die Verwendung sämtlicher fluoreszierender und reflektierender Farben, Verkehrsfarben sowie besonders greller Farben ist unzulässig. Zu den besonders grellen Farben gehören insbesondere folgende RAL-Nummern:  
1016 (Schwefelgelb),  
1018 (Zinkgelb),  
1026 (Leuchtgelb)  
1028 (Melonengelb),  
2000 (Gelborange),  
2001 (Rotorange),  
2005 (Leuchtorange),  
2007 (Leuchthellorange),  
3024 (Leuchtrot),  
3026 (Leuchthellrot),  
4003 (Erikaviolett),  
4005 (Blaulila),  
4008 (Signalviolett),  
4010 (Telemagenta)
- (2) Ausnahmen von Abs. 1 können zugelassen werden, wenn dies mit den öffentlichen Belangen – insbesondere stadtgestalterische und städtebauliche Belange – vereinbar ist und wenn es sich nur um untergeordnete Teile der Werbeanlage handelt (max. 20% der Fläche der Werbeanlage).
- (3) Für die Straßenabschnitte Hochstraße zwischen Ostring und Blumenstraße, Tönisvorster Straße zwischen Ostring und Oberstraße, Düsseldorfer Straße zwischen Westring/Ostring und Gehlingsweg sowie Hindenburgstraße zwischen Westring und Thomasweg ist die Verwendung der unter Satz 1 genannten Farben zulässig, wenn es sich um untergeordnete Teile der Werbeanlage handelt (max. 20 % der Fläche der Werbeanlage).

## **§ 6**

### **Anbringungsort von Werbeanlagen**

- (1) Werbeanlagen sind nur an straßenseitigen Fassaden und dort nur bis zur Unterkante der Fenster des ersten Obergeschosses, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 5,0 m über Gelände zulässig.
- (2) Werbeanlagen an Vorbauten wie Balkonen und Erkern sind unzulässig.
- (3) Hinweisschilder für freie Berufe wie z.B. Praxen, Büros und Kanzleien sind nur am Ort der Leistung im Erdgeschoss zulässig. Desgleichen können im Einzelfall Schaukästen zugelassen werden.
- (4) Flächig auf dem Schaufenster aufgebrachte Werbung im Erdgeschoss ist zulässig, sofern die Fläche höchstens 20% der Schaufensterfläche beträgt; die sich ergebende Ansichtsfläche wird zu 50% auf die Gesamtfläche nach § 8 Abs. 1 angerechnet. Von dieser Regelung unberührt bleiben kurzfristige Sonderwerbungen wie z. B. Schlussverkauf oder Räumungsverkauf, die einen Zeitraum von bis zu zwei Wochen umfassen.
- (5) Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 4 können zugelassen werden, wenn diese mit den öffentlichen

Belangen – insbesondere stadtgestalterische und städtebauliche Belange – vereinbar sind.

## **§ 7**

### **Beleuchtung von Werbeanlagen**

- (1) Für die Straßenabschnitte Hochstraße zwischen Ostring und Blumenstraße, Tönisvorster Straße zwischen Ostring und Oberstraße, Düsseldorfer Straße zwischen Westring/Ostring und Gehlingsweg sowie Hindenburgstraße zwischen Westring und Thomasweg sind Werbeanlagen mit speziellen Lichteffekten wie Gegenlichtanlagen, Wendeanlagen, Leitlichtanlagen, Digitalbildanlagen, Bildprojektionen und Filmprojektionen, angestrahlte Werbeanlagen, deren Lichtfarbe oder Lichtintensität wechselt, sowie Werbeanlagen mit bewegtem Licht unzulässig. Bei angestrahlten und selbstleuchtenden Werbeanlagen ist nur eine Verwendung von weißlichem oder gelblichem Licht zulässig.
- (2) Im übrigen Geltungsbereich der Satzung sind ausschließlich angestrahlte, nicht selbstleuchtende Werbeanlagen mit gleichbleibender Lichtfarbe (weißliches oder gelbliches Licht) und gleichbleibender Lichtintensität zulässig. Ausgenommen hiervon sind selbstleuchtende Schriftzüge (Neonröhren) sowie hinterleuchtete Einzelbuchstaben.

## **§ 8**

### **Größe von Werbeanlagen**

- (1) Schriftzüge dürfen eine Höhe von 40 cm nicht überschreiten. Ober- und Unterlängen der Einzelbuchstaben bleiben hierbei unberücksichtigt. In die Schriftzüge dürfen Warenzeichen einbezogen werden. Je lfd. m Straßenfrontlänge des Gebäudes ist eine Ansichtsfläche der Werbeanlage von max. 0,4 qm zulässig. Für Werbeanlagen an der Stätte der Leistung gilt dies separat für jedes Geschoss.
- (2) Direkt auf den Baukörper gemalte oder angebrachte Schriften, Zeichen und Symbole sind über 60 % der Straßenfrontlänge, maximal jedoch über eine Länge von 4,5 m gestattet.
- (3) Bei winklig zur Gebäudefront anzubringenden Werbeanlagen darf die Summe der Ansichtsflächen 0,50 qm und die Ausladung 0,80 m (inkl. Befestigung) nicht überschreiten. Je Gebäudefront ist je angefangene 10 m lfd. Straßenfrontlänge eine solche Werbeanlage zulässig.
- (4) Beschriftungen auf Markisen sind nur zulässig, wenn sie in der Längsrichtung angebracht sind und eine Schrifthöhe von 20 cm nicht überschreiten.
- (5) Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 4 können zugelassen werden, wenn dies mit den öffentlichen Belangen – insbesondere stadtgestalterische und städtebauliche Belange – vereinbar ist und wenn maximal 50% der nach Abs. 1 zulässigen Gesamtfläche nicht überschritten werden.

## **§ 9**

### **Besondere Werbeanlagen**

- (1) Freistehende Werbeanlagen wie z.B. Pylone, Stelen, Werbetafeln und Werbemaste sind unzulässig.
- (2) Werbefahnen - mit Ausnahme von zeitlich begrenzten Veranstaltungen (wie insbesondere Räumungs- und Schlussverkäufe) an der Stätte der Leistung für die Dauer der Veranstaltung - sind unzulässig.
- (3) Schaukästen und Anschlagtafeln sind nur ausnahmsweise zulässig und dürfen eine Ansichtsfläche von 0,35 qm nicht überschreiten.

## **§ 10**

### **Wechselwerbung**

- (1) Anschlagflächen für Plakatwerbung größer als DIN A 2 sind unzulässig.
- (2) In den Straßenabschnitten Hochstraße zwischen Ostring und Blumenstraße, Tönisvorster Straße zwischen Ostring und Oberstraße, Düsseldorfer Straße zwischen Westring/Ostring und Gehlingsweg sowie Hindenburgstraße zwischen Westring und Thomasweg sind abweichend von Absatz 1 Anschlagflächen für Plakatwerbung bis zu einer Größe von DIN A 1 zulässig.
- (3) Von den Bestimmungen gemäß Abs. 1 und 2 ist die zeitlich begrenzte Werbung für Wahlen, kirchliche, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen ausgenommen.

## **§ 11**

### **Anbringungsort und Größe von Warenautomaten**

- (1) Warenautomaten, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar aufgestellt oder angebracht werden, sind nur dann zulässig, wenn sie in einem engen sachlichen Bezug zu einem Handels- oder Dienstleistungsbetrieb stehen und unmittelbar an oder in der Fassade des Betriebsgebäudes aufgestellt bzw. angebracht werden. Sie müssen einen Mindestabstand von 25 m zueinander einhalten.
- (2) Das Anbringen von Warenautomaten an Türen und Toren ist unzulässig. Ein Warenautomat soll nicht größer als 0,80 qm sein.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 4 Abs. 3 Werbeanlagen und Warenautomaten, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, nicht entfernt,
  2. entgegen § 5 Abs. 1 unzulässige Farbtöne verwendet,
  3. entgegen § 6 Abs. 1 - 4 einen unzulässigen Anbringungsort am bzw. im Gebäude wählt,
  4. entgegen § 7 Abs. 1 und 2 eine unzulässige Beleuchtung vornimmt,
  5. entgegen § 8 Abs. 1 - 4 die maximale festgesetzte Größe von Werbeanlagen überschreitet,
  6. entgegen § 9 Abs. 1 freistehende Werbeanlagen wie z.B. Pylone, Stelen, Werbetafeln oder Werbemaste anbringt,
  7. entgegen § 9 Abs. 2 Werbefahnen anbringt
  8. entgegen § 9 Abs. 3 Schaukästen und Anschlagtafeln anbringt,
  9. entgegen § 10 Abs. 1 Anschlagflächen für Plakatwerbung größer als DIN A 2 errichtet bzw. anbringt,
  10. entgegen § 10 Abs. 2 Anschlagflächen für Plakatwerbung größer als DIN A 1 errichtet bzw. anbringt,
  11. entgegen § 11 Abs. 1 den Mindestabstand von Warenautomaten unterschreitet,
  12. entgegen § 11 Abs. 2 einen unzulässigen Anbringungsort für Warenautomaten wählt.
- (2) Vorsätzlich und fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Stadt Viersen über Werbeanlagen und Warenautomaten in den historischen Stadtkernen von Viersen-Dülken und Viersen-Süchteln vom 04.10.2005 außer Kraft.

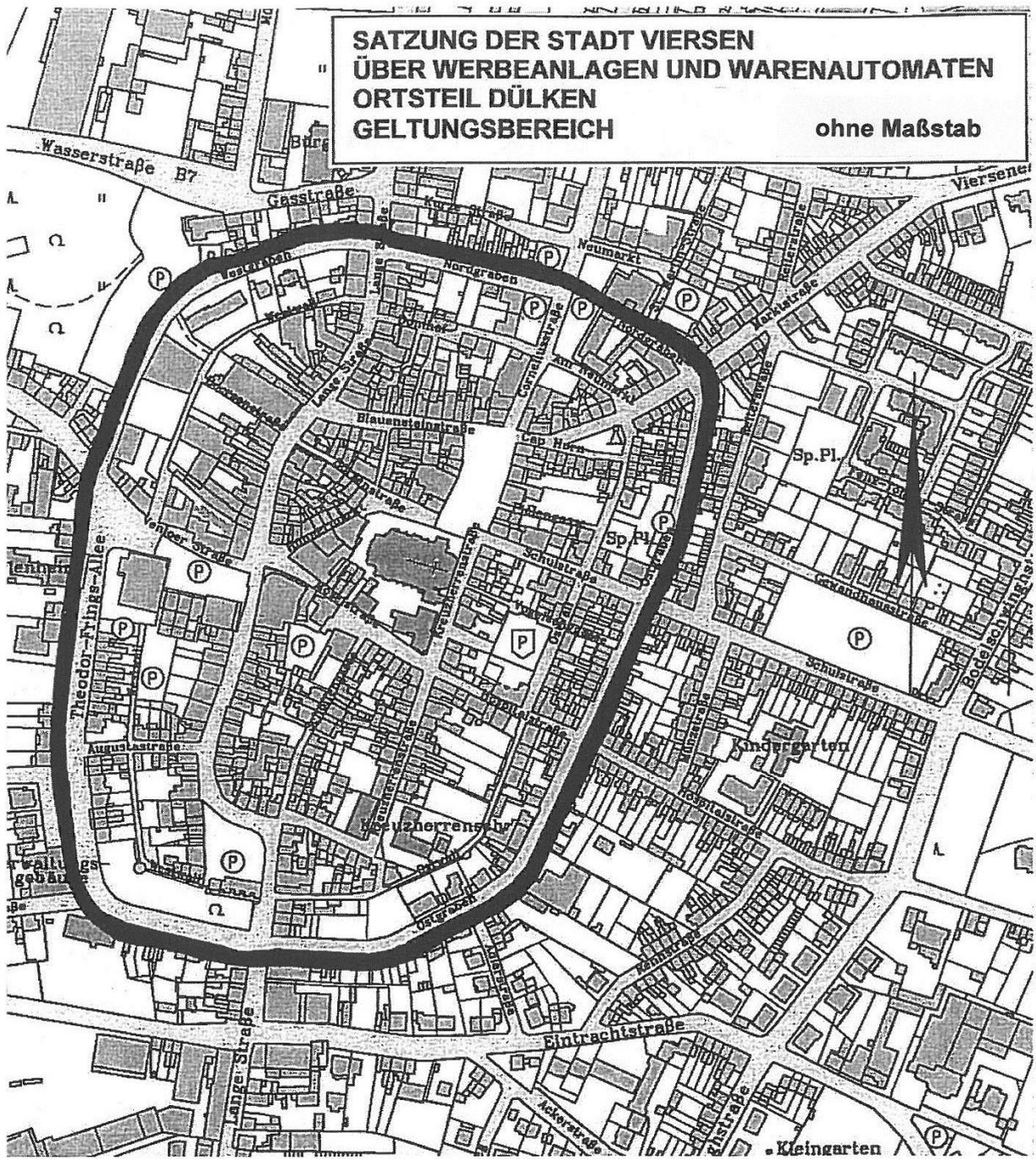
Viersen, den 07.07.2014

gez.  
T h ö n n e s s e n  
Bürgermeister

Veröffentlich im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 22 vom 24.07.2014

**SATZUNG DER STADT VIERSEN  
ÜBER WERBEANLAGEN UND WARENAUTOMATEN  
ORTSTEIL DÜLKEN  
GELTUNGSBEREICH**

ohne Maßstab



**SATZUNG DER STADT VIERSEN  
ÜBER WERBEANLAGEN UND WARENAUTOMATEN  
ORTSTEIL SÜCHTELN  
GELTUNGSBEREICH**

ohne Maßstab

